

**Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg(Saale)
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 S. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 166), des § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA 2001, S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. LSA S. 133) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Gemeinderat der Stadt Naumburg(Saale) in seiner Sitzung am 17.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Freiwillige Feuerwehr der Stadt Naumburg(Saale) wird durch die Feuerwehrsatzung vom 08.09.2010 festgelegt.

§ 2

Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Gebühren werden erhoben für
1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere

- a) die Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) die Türöffnung an/in Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) das Einfangen, Suchen und Transportieren von Tieren,
- d) das Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- e) die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- f) die Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- g) die Gestellung von Feuerwehrkräften mit und ohne Ausrüstung.

- (2) Die Erbringung von freiwilligen Leistungen nach Abs. (1) Nr. 3 erfolgt nur auf Antrag. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erbringung freiwilliger Leistungen.
- (3) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend,
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden,
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,
 5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Nr. 5 dieser Satzung.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentarif und Bemessungsgrundlage

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben.
Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
Soweit ab 1. Januar 2021 Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Die Gebühr wird nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte und Fahrzeuge berechnet, soweit nicht im Gebührentarif ein anderer Maßstab vorgesehen ist. Weitere Kosten aus dem Gebührentarif werden zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt.
- (3) Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum von der Alarmierung der Feuerwehr über die Leitstelle oder die Alarmierung über eigene Systeme der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft als Einsatzende.
- (4) Die Gebühr wird pro angefangene halbe Stunde berechnet. Im Gebührentarif wird die Höhe der stündlichen und der halbstündlichen Gebühr ausgewiesen.
- (5) Nach der Lagebeurteilung am Einsatzort liegt der Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung unter Berücksichtigung der gültigen Alarmierungs- und Ausrückeordnung der Feuerwehr der Stadt Naumburg(Saale).

§ 5 Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Leistung (z.B. der Alarmierung der Feuerwehr, Gestellung von Feuerwehrkräften).
Dies gilt auch dann, wenn nach dem Beginn der Leistung der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung zur Regelung der Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Naumburg (Saale) vom 29.04.2014 außer Kraft.

Anlage:
Gebührentarif

Ausgefertigt
Naumburg, den 18.04.2019


Bernward Küper
Oberbürgermeister



**Gebührentarif für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Naumburg (Saale)**

	Gebührentatbestand	Gebühr je Stunde	Gebühr je 1/2 Stunde
1.	Personaleinsatz		
1.1	Einsatzkraft im Einsatzdienst	30,40 €	15,20 €
2.	Einsatz von Fahrzeugen inklusive Beladung und Ausstattung (ohne Personal)		
2.1	Kommandowagen	7,80 €	3,90 €
2.2	Mannschaftstransport-/Mehrzweckfahrzeug	43,20 €	21,60 €
2.3	Kraftfahrdrehleiter	58,70 €	29,35 €
2.4	Löschfahrzeug/Hilfeleistungslöschfahrzeug	30,40 €	15,20 €
2.5	Tanklöschfahrzeug	18,00 €	9,00 €
2.6	Hochdrucklöschfahrzeug	25,50 €	12,75 €
2.7	Kleinlösch- und Tragkraftspritzenfahrzeug	75,50 €	37,75 €
2.8	Rüstwagen	15,70 €	7,85 €
2.9	Gerätewagen	1,00 €	0,50 €
2.10	Schlauchwagen	0,70 €	0,35 €
3.	Brandsicherheitswachen		
3.1	Einsatzkraft im Einsatzdienst (50 % von 1.1)	15,20 €	7,60 €
3.2	Fahrzeuge	10,00 € pauschal pro eingesetztem Fahrzeug und Stunde, wenn der Gebührentarif nicht eine geringere Stunden-gebühr für das eingesetzte Fahrzeug vorsieht.	
4.	Verbrauchsmaterialien		
	Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.		
5.	Entsorgungskosten		
	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Öl-, Säurebinde- oder Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Entsorgungskosten berechnet.		
6.	Einsatz des Rettungsbootes		
	Der beim kostenpflichtigen Einsatz eines Rettungsbootes verbrauchte Kraftstoff wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.		
7.	Fehlalarm Brandmeldeanlagen		
	Bei Fehlalarm durch automatische Brandmeldeanlagen werden die Gebühren mindestens für <ul style="list-style-type: none"> • fünf Einsatzkräfte und • den Kommandowagen und ein Tanklöschfahrzeug für eine halbe Stunde berechnet.		
8.	Unfugalarm/Böswilliger Alarm		
	Die Gebühren für Personal und Fahrzeuge werden gemäß Ziffer 1 und 2 für die Anzahl des tatsächlich eingesetzten Personals und der tatsächlich eingesetzten Fahrzeuge berechnet.		
9.	Leistungen Dritter		
	Kosten für Leistungen Dritter, die in Folge eines Einsatzes in Anspruch genommen worden sind, werden in der der Stadt Naumburg (Saale) in Rechnung gestellten Höhe weiter berechnet.		